

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 54/07 B

L 4 RA 491/03 (Sächsisches LSG)
S 19 RA 104/03 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.11.2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Weitergewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) über den 30.11.2001 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 11.4.2007 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
"ob eine Rentengewährung auf Dauer zu erfolgen hat, wenn eine Weitergewährung der Rentenleistung bis zum Abschluss eines Rehabilitationsverfahrens erfolgt und in diesem Zeitraum die gesamte Dauer von sechs Jahren überschritten wird (1);
ob es sich bei einer vergleichweisen Weitergewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit während der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme um eine Befristung ist des § 102 Abs 2 Nr 1 SGB VI aF handelt." (2)



- 7 Zu (1) hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage aufgeworfen, die abstrakt klärungsbedürftig sein mag. Ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit im vorliegenden Verfahren (Entscheidungserheblichkeit) hat er jedoch nicht hinreichend dargetan.
- 8 Der Kläger trägt selbst vor, das LSG habe "zu diesen Rechtsfragen entschieden, dass der Rentenanspruch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig gewesen sei und deshalb die Rente auch dann als Zeitrente geleistet werden könne, wenn der Befristungszeitraum von sechs Jahren überschritten werde." Hiernach ist das LSG also von einer Befristung iS des § 102 Abs 2 Satz 1 Nr 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch alter Fassung (SGB VI aF) ausgegangen (Abhängigkeit des Anspruchs auf Rente wegen EU von der jeweiligen Arbeitsmarktlage). Wie der Kläger selbst ausführt (*S 3 der Beschwerdebegründung*), konnte die Rente dann aber nach § 102 Abs 2 Satz 3 SGB VI aF auch über die Gesamtdauer von sechs Jahren hinaus als Zeitrente geleistet werden. Damit aber hat der Kläger die Frage zu (1), soweit nach seinem Vorbringen entscheidungserheblich, selbst beantwortet. Unerheblich ist, dass er - anders als nach seiner Schilderung das LSG - die nicht näher begründete Rechtsmeinung vertritt, bei einem Restleistungsvermögen von lediglich zwei Stunden täglich beruhe die Rentengewährung ausschließlich auf dem Gesundheitszustand.
- 9 Zu (2) hat der Kläger bereits keine abstrakt klärungsbedürftige Frage formuliert. Denn einer vergleichsweise gewährten Leistung immanent sind unterschiedliche Motive des Versicherten sowie des Versicherungsträgers in jedem Einzelfall. Die Qualifizierung der befristeten Rente als solche, die nach Nr 1 oder Nr 2 des § 102 Abs 2 Satz 1 SGB VI aF gewährt wird, hängt daher vom Einzelfall ab; das LSG ist - nach eigenem Vortrag des Klägers und im Anschluss an die zuvor bereits unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage gewährte befristete Rente wegen EU - von einer Zeitrente iS des § 102 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI ausgegangen. Weitergehende, vom Kläger vorgetragene Überlegungen des LSG ("Selbst wenn man jedoch, wie das SG,...") waren demnach nicht mehr tragend.
- 10 Da mithin die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen seinem eigenen Vortrag nach im vorliegenden Verfahren nicht entscheidungserheblich (klärungsfähig) sind, hat er die grundsätzliche Bedeutung iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht dargelegt.
- 11 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

